



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 17

Donnerstag, 31. Mai 2019

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Rading, Gemeinde Schondorf und ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Loifling, Gemeinde Traitsching, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 39
- Haushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2019 42
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Anglmühle“ am Anglbach, Anglmühle 1, 93453 Neukirchen b.Hl.Bl. 43

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen b. Hl. Blut für das Haushaltsjahr 2019 43
- Stellenausschreibung der Gemeinde Hohenwarth 44

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Rading, Gemeinde Schondorf und ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Loifling, Gemeinde Traitsching, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 30.10.2018, Az.: VerbrS-5651-2018.03 festgesetzte Sperrbezirk in der Gemeinde Schorndorf wird erweitert.

Der neue Sperrbezirk umfasst nunmehr die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ortschaften/Ortsteile.

Die neu hinzugekommenen Ortschaften/Ortsteile sind in der Tabelle fett gedruckt dargestellt:

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>
Cham	Brunn bei Penting Haidhäuser Höfen bei Scharlau	Scharlau Stadl bei Penting
Schorndorf	Birkenschmied Giglberg bei Knöbling Haid am Bühl Hötzing bei Nanzing Kagermühle bei Penting Neuthierling Kronirelt	Pfahlhäuser b. Penting Penting bei Schorndorf Radling Reismühle bei Penting Sandberg b. Schorndorf Schwaighof b. Schorndorf
Traitsching	Brelitz Faschaberg Loifling	Thal bei Wilting Unterrauchenberg Wilting

Die Grenzen des bisherigen Sperrbezirks (rote Linie) sowie des erweiterten Sperrbezirks (blaue Linie) sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung Folgendes:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

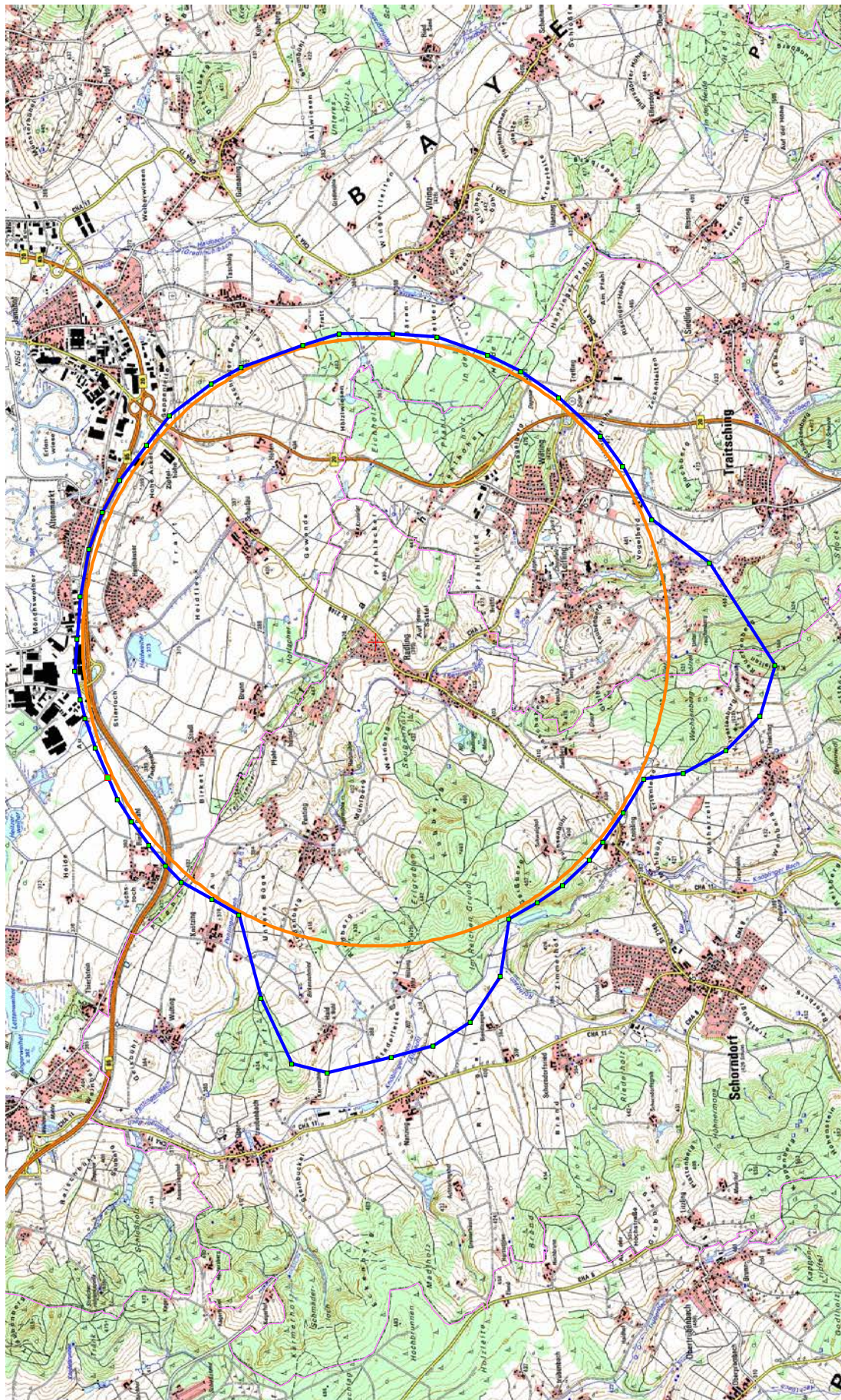
3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 020, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 28.05.2019

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 28.05.2019, Az.: VerbrS-5651-2019.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Cham folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des **Landkreises** wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 116.568.670 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von -111.795.616 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von 4.773.054 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 111.802.644 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -103.548.239 € und einem Saldo von 8.254.405 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 9.932.080 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -18.056.485 € und einem Saldo von -8.124.405 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -1.040.000 € und einem Saldo von -1.040.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -910.000 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 der **Kreiswerke** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 12.905.810 €
bei den Aufwendungen mit 12.755.040 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen mit 5.207.935 €
in den Ausgaben mit 5.207.935 €
ab.

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Kreiswerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

57.034.873,27 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.281.986 €
Grundsteuer B	11.553.596 €
Gewerbsteuer	47.660.145 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	47.111.028 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.654.711 €
80 % Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden 2018 Anspruch hatten	<u>24.847.981 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	139.109.447 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 41,0 v.H,
b) für die Grundstücke (B) 41,0 v.H,

2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 41,0 v.H,

3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 41,0 v.H,

4. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 41,0 v.H,

5. aus den Schlüsselzuweisungen 41,0 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf

5.000.000 Euro

festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke wird auf insgesamt

1.400.000 Euro

festgesetzt, und zwar für:

das Kreiswasserwerk	400.000 Euro,
die Abfallwirtschaft	1.000.000 Euro.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Haushaltssatzung wurde am 25.02.2019 vom Kreistag Cham beschlossen und nach rechtsaufsichtlicher Würdigung am 23.05.2019 ausgefertigt.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 07.05.2019 Az. ROP-SG12-1512.1-2-7-8, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 gewürdigt und zur Kenntnis genommen.

Der Haushalt 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der LKrO vom Tage nach der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Cham, Zimmer 124, Rachelstraße 6, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Cham, 23.05.2019

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG:

Zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Anglmühle“ am Anglbach des Herrn Günther Brandl, Anglmühle 1, 93453 Neukirchen b.Hl.Bl., wurde eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG für das Ableiten einer Wassermenge von maximal 0,250 m³/s aus dem Anglbach, das Aufstauen des Gewässers Anglbach auf die Höhe von 627,015 m ü. NN sowie zum Wiedereinleiten der Wassermenge von max. 0,250 m³/s aus der Wasserkraftanlage in den Anglbach beantragt. Weitergehend ist beabsichtigt, die biologische Durchgängigkeit der Fischwanderhilfe zu verbessern. Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Wasserkraftanlage am Anglbach soll im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Bauliche Veränderungen bzw. eine Änderung der Flächennutzung ist nicht vorgesehen. Das Gewässer bleibt in seiner bisherigen Ausprägung als Grenzgewässer unverändert erhalten, die Mindestwasserführung im Gewässer wird sichergestellt, um die Funktionsfähigkeit des Gewässers zu ge-

währleisten. Zudem wird durch die Optimierung der bestehenden Fischwanderhilfe eine Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit erreicht.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 24.05.2019

Landratsamt Cham
Karl Heinz Aschenbrenner

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen b. Hl. Blut für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Neukirchen b. Hl. Blut in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 578.150 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 481.700,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 167 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.884,4311 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 21.05.2019, Az. Komm1-941.63 (2019) die rechtsaufsichtliche Genehmigung für 2019 erteilt.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2019 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile hat.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Neukirchen b. Hl. Blut in 93453 Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neukirchen b. Hl. Blut,
den 27.05.2019

Schulverband
Neukirchen b. Hl. Blut
Markus Müller
Schulverbandsvorsitzender



Die Gemeinde Hohenwarth im Landkreis Cham

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit eine/n

Verwaltungsfachangestellte/n (m/w/d) für die Finanz- und Hauptverwaltung

Schwerpunkte des Aufgabengebietes:

- Sachbearbeitung Finanzverwaltung (u.a. Kassenverwaltung, Gebührenabrechnungen, Bestands- und Vermögensverwaltung, Steuerunterlagen)
- Einwohnermelde- und Passamt als Stellvertretung
- Soziale Angelegenheiten
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Mitarbeit in allgemeinen Angelegenheiten der Finanz- und Hauptverwaltung

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (VFA-K) oder Beschäftigtenlehrgang I ist wünschenswert, aber nicht zwingende Voraussetzung
- Gute Kenntnisse in Office Anwendungen
- Erfahrung mit AKDB Anwenderprogrammen wäre vorteilhaft
- Selbstständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Wir bieten Ihnen:

- Abwechslungsreiches und vielseitiges Aufgabengebiet in einem kollegialen Umfeld
- Unbefristeter Arbeitsvertrag und leistungsorientierte Vergütung für den öffentlichen Dienst (TVÖD)
- Sicherer Arbeitsplatz sowie eine attraktive betriebliche Altersvorsorge

Wir würden uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung (gerne auch online, via Mail) mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sehr freuen. Bewerbungsunterlagen bitte bis spätestens 21. Juni 2019 an die Gemeinde Hohenwarth, Kirchstr. 7, 93480 Hohenwarth.

Ansprechpartner für Rückfragen sind Herr Bgm. Gmach, Tel.: 09946-902810 sowie Herr Kirschbauer, Tel.: 09946-902811. E-Mail: poststelle@hohenwarth.de

Hohenwarth, 29.05.2019

Gemeinde Hohenwarth
Xaver Gmach
Erster Bürgermeister